

Trinkwasserversorgung auf Vereinsfeiern, Volksfesten und Märkten

Hinweise für Betreiber

Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser ist in unserer Region inzwischen eine Selbstverständlichkeit, die man überall erwartet. Der hohe Standard lässt sich aber nur bewahren, wenn auch bei der Nutzung von mobilen Trinkwasseranlagen einige Grundsätze eingehalten werden. Falsche oder unsauber installierte Anlagen können Geruch, Geschmack, sowie die mikrobiologische und chemische Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen, so dass es unappetitlich oder gesundheitsschädlich wird und damit bereitete Lebensmittel verderben. Überall, wo mit Lebensmitteln umgegangen wird, kann dies gefährlich werden. Diese Gefahr lässt sich vermeiden, wenn Sie Folgendes beachten:

Zum Händewaschen ist immer Trinkwasser zu verwenden.

Für die Installation und den Betrieb Ihrer Trinkwasserversorgung sind Sie verantwortlich. Die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung und das technische Regelwerk, hier insbesondere die DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung in Fahrzeugen und auf Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen“, sind einzuhalten. Die Nichteinhaltung ist eine Ordnungswidrigkeit oder, bei Verbreitung von Krankheitserregern oder Zugabe nicht zulässiger Aufbereitungsstoffe, eine Straftat!

Die Überwachung durch das Gesundheitsamt erfolgt stichprobenartig. Bei Nichteinhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben zur Installation und zum Betrieb kann die Anlage stillgelegt werden! Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben im oder an das Rahmen der Überwachung trägt der Betreiber.

Eine Missachtung der Vorgaben kann zu Ärger, Kosten und sogar Unterbrechung Ihrer Festaktivitäten führen, was bei Beachtung der unten genannten Punkte einfach zu vermeiden ist. Überlassen Sie den Aufbau der Installation einem erfahrenen, bei Ihrem Wasserversorger gelisteten Handwerksunternehmen. Dann können Sie davon ausgehen, dass alle Bedingungen und Vorschriften eingehalten werden.

Bei Missachtung der Vorgaben, kann es zu einer gesundheitlichen Gefährdung Dritter kommen. Zum einen können die Besucher Ihres Festes bzw. Ihres Marktes gefährdet werden, zum anderen durch Rücksaugen und/oder Rückdrücken von Nicht-Trinkwasser in die Anschlussleitung auch die Bewohner Ihres Ortes.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und benennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daher daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihr

örtliches Wasserversorgungsunternehmen:

stadtWERK
Stadtwerke Feuchtwangen
Ansbacher Straße 29
91555 Feuchtwangen
Telefon: 09852 904-330

oder an das Gesundheitsamt:

LANDRATSAMT
Gesundheitsamt – Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 64
91522 Ansbach
Tel. 0981 468 - 7003

Wir helfen Ihnen gerne.

Folgende Punkte sind bei der Installation und dem Betrieb der Trinkwasserversorgung zu beachten:

1. Zum Anschluss an den Hydranten dürfen Sie nur vom Wasserversorger zur Verfügung gestellte Standrohre mit zugelassener und funktionierender Absicherung verwenden. Die Schutzkappen sind erst am Einsatzort unmittelbar vor dem Aufsetzen auf den Hydranten zu entfernen.
2. Trinkwasserversorgungsanlagen sind von sachkundigen Personen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten und zu betreiben. Die Standrohre sind daher nur von unterwiesenem Fachpersonal aufzustellen und abzubauen. Ggf. an der Klaue vorgefundener Schmutz ist vor der Montage zu entfernen. Vor der Standrohrmontage kurz das Hydrantenventil leicht öffnen, nach Austritt von etwa einem Liter Wasser wieder schließen und die Kontaktfläche reinigen. Dann das Standrohr fest in die Kupplung einklinken.
3. Beschädigungen am Standrohr oder dem Hydranten sind dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen.
4. Nach der Montage des Standrohrs ist das Hydrantenventil bei geöffneter Entnahmearmatur am Standrohr langsam vollständig zu öffnen. Vor dem Anschluss Ihrer Installation ist das fertig montierte Standrohr mindestens eine Minute mit einer großen Wassermenge zu spülen. Achten Sie auf einen geeigneten Wasserablauf.
5. Die Standrohre werden mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung zur Verfügung gestellt. Diese ersetzt nicht die erforderliche Einzelabsicherung (siehe Nr. 13).
6. Es dürfen nur speziell für Trinkwasser zugelassene Schlauchmaterialien, Rohre und Armaturen verwendet werden. Die Schläuche müssen nach der KTW- oder Elastomerleitlinie des UBA und nach DVGW W270 geprüft sein. Ein entsprechendes Prüfzeichen muss vorhanden sein. Häufig können geeignete Schläuche gemietet werden.
7. Die Schläuche müssen sauber, unbeschädigt und druckbeständig (mindestens 10 Bar) sein und dürfen ausschließlich für Trinkwasser verwendet werden. Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig.
8. Die Schlauchlänge vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer soll möglichst kurz sein. Als maximale Länge sollten 40 Meter nicht überschritten werden.
9. Die Schläuche müssen vor der Überfahrung mit Kfz, mechanischer Beschädigung und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden.
10. Anschlüsse und Füllstutzen für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen unverwechselbar gekennzeichnet sein und dürfen nicht kompatibel zueinander sein.
11. Direkt am Anlagenanschluss jedes Fahrzeuges oder Verkaufsstandes muss ein kontrollierbarer Rückflusshinderer vorhanden sein. Dieser ist Teil Ihrer Installation. Die Absicherung am Standrohr reicht nur bei Einzelschlüssen.
12. Die Anlage muss vor Verschmutzung und Zerstörung geschützt werden. Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen. Es sind stabile und dauerhafte Auflagen zu schaffen.
13. Lassen Sie sich bei der Inbetriebnahme und bei wesentlichen Umbauten die regelgerechte Ausführung von Ihrem Installateur schriftlich bescheinigen. Die Bescheinigung gehört in das Betriebsbuch.
14. An allen Zapfstellen muss der Mindestabstand von 2 cm zwischen dem Wasseraustritt und dem höchstmöglichen Wasserstand im Becken sicher gewährleistet werden. Wenn Geräte oder Behälter direkt angeschlossen werden müssen oder der freie Auslauf bei Becken nicht gesichert werden kann, muss eine Einzelabsicherung nach DIN EN 1717 für jede Abnahmestelle erfolgen. Die Auslegung, der Betrieb und die Wartung dieser Absicherung müssen durch Fachleute erfolgen.
15. Vor der Erst- und Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand muss die gesamte Anlage einschließlich der Behälter (Tanks) gründlich gereinigt und evtl. mit trinkwassergeeigneten Mitteln desinfiziert (gechlort) werden. Die Arbeitsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Nach Reinigung und Desinfektion ist die Anlage mindestens 5 Minuten kräftig mit Trinkwasser zu spülen.
16. Nach längerer Stagnation (Nichtnutzung, keine Wasserentnahme z.B. über Nacht) oder deutlichem Temperaturanstieg ist vor der Wiederbenutzung der Schlauchinhalt bis zur Temperatur-konstanz ablaufen zu lassen. Günstiger ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen.

16. Als Betreiber müssen die tägliche Kontrolle der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage auf Funktion und Unversehrtheit durchführen. Dazu gehört auch die Prüfung des Trinkwassers auf Trübung, Färbung, Geruch und Geschmack. Im Zweifel holen Sie bitte fachliche Unterstützung.
17. Vor der Demontage des Standrohrs ist das Hydrantenventil bei leicht geöffneter Entnahmearmatur fest zu schließen. Danach lösen Sie das Standrohr durch Linksdrehen des Standrohrs und beobachten, ob der Wasserspiegel im Hydranten absinkt. Setzen Sie erst dann den Klauendeckel auf und schließen die Straßenkappe. Sinkt der Wasserspiegel nicht, ist das dem Wasserversorger zu melden.
18. Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, vollständig zu entleeren, nach Möglichkeit zu trocknen und eventuell zu desinfizieren. Jede Baugruppe ist mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.
19. Zum Nachweis von ordnungsgemäßem Betrieb und Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen und dem Gesundheitsamt im Rahmen der Überwachung vorzulegen. Dies sollte u. a. Nachweise über Inbetriebsetzungen, Wartungen, Instandsetzungen, Zulassungen der Trinkwasser-Schlauchleitungen und evtl. vorhandene Trinkwasser-Untersuchungsbefunde enthalten.

Nach § 13, Abs. 2, Nr. 6 muss eine derartige Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt Ansbach schriftlich angezeigt werden. Ein Meldeformular erhalten Sie von Ihrer Stadt/Gemeinde oder beim Gesundheitsamt Ansbach. Das Meldeformular kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/meldeformular_13_abs2_nr4_mobile_trinkwv2011.pdf

herunter geladen werden.

Bitte übermitteln Sie das Meldeformular per Fax: 0981/468-7019 oder per Post an das Gesundheitsamt Ansbach, Kronacherstraße 8, 91522 Ansbach.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Hygienekontrolleure des Landratisamtes – Gesundheitsamt Ansbach unter der Telefonnummer 0981/468-7003.